

80. Steht das Bestehen eines Kontokorrents zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Bank der Durchführung eines Schadenersatzanspruchs der ersteren aus einer unerlaubten Handlung entgegen, die von den Vertretern der Aktiengesellschaft und der Bank gemeinsam begangen ist?

§§ 312, 355. BGB. §§ 826, 393.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 3. Oktober 1929 i. S. A. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der A.G. Gebr. F. (Kl.) w. U. & Co. (Bekl.). VI 14/29.

- I. Landgericht Nürnberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte, das Bankhaus U. & Co., erhob im Mai 1924 eine Klage gegen die UG. Gebrüder S. und deren Vorstandsmitglieder Josef und Siegmund S. Sie verlangte Zahlung von Bankschulden: von der Gesellschaft mit 11 160 M., von Josef S. mit 4760 M. und von Siegmund S. mit 1033 M. Die Aktiengesellschaft und ihre beiden Vorstandsmitglieder befanden sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen und wollten das Ergehen eines Urteils vermeiden. Sie schlossen deshalb am 26. Mai 1924 mit der Beklagten einen Vertrag, wonach die Gesellschaft ihre in einer Liste aufgeführten Außenstände zur Sicherung für die der Bank geschuldeten Beträge an diese abtrat; die eingehenden Beträge sollten auf das Konto der Gesellschaft bei der Bank eingezahlt werden; die Bank durfte 50% der eingehenden Beträge abheben. Unter Nr. II dieses Vertrags wurde vereinbart, daß vier — mit den Namen der anscheinend besonders vertrauenswürdigen Schuldner bezeichnete — Außenstände mit zusammen 5688,67 M. in erster Linie zur Deckung der Privatschulden der Gebrüder S. dienen sollten; es wurde hinzugefügt, daß über diese Beträge eine Sonderabtretung unter Mitteilung an die Schuldner erfolge. Das Verfahren in dem anhängig gemachten Rechtsstreit sollte ruhen. Bei Abschluß dieses Vertrags waren zugegen außer Josef und Siegmund S. und dem Mitinhaber der Beklagten U. für letztere Rechtsanwalt B., ferner die Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft, Rechtsanwalt F. und Justizrat S. Von den beiden letztgenannten Personen wurde gegen die Übernahme der Schuld der Gebrüder S. auf die Gesellschaft und gegen die Tilgung dieser Schuld durch Verwendung von Außenständen der Gesellschaft Widerspruch erhoben. Der Widerspruch hatte jedoch keinen Erfolg. Im Juni 1924 gingen von den angegebenen Außenständen der Aktiengesellschaft insgesamt 5425,22 M. bei der Beklagten ein. Sie wurden dort nicht dem Konto der beiden Brüder S. gutgeschrieben, sondern auf dem Konto der Aktiengesellschaft gebucht. Ein weiterer kleiner Betrag ging auf jene Außenstände am 26. August 1924 ein und wurde zusammen mit anderen eingegangenen Außenständen der Aktiengesellschaft auf einem „Sonderzessions-Konto“ gebucht. Die beiden Privatkonten der Brüder Josef und Siegmund S. wurden bei der Beklagten am 28. August 1924 in der damaligen Höhe von 6221 und 1301 M. auf das Konto der Aktiengesellschaft umgebucht. Die Beklagte gewährte der Gesellschaft nach dem 26. Mai 1924 weiteren Kredit.

Am 29. Mai 1925 wurde über das Vermögen der Aktiengesellschaft das Konkursverfahren eröffnet. Die angemeldete Forderung der Beklagten betrug 33717,37 M.

Der Konkursverwalter verlangt im vorliegenden Rechtsstreit von der Beklagten Zahlung von 5688,67 M. Er führt zur Begründung an, daß das Abkommen vom 26. Mai 1924 nur unter Ausnutzung der Notlage der Gebrüder H. und der Aktiengesellschaft durch die Beklagte zustande gekommen sei; die Gesellschaft hätte, falls sie nicht auf das Abkommen eingegangen wäre, den Konkurs anmelden müssen. Die beiden Vorstandsmitglieder Josef und Siegmund H. hätten sich mit der Abtretung der Forderungen der Gesellschaft an die Beklagte zur Deckung ihrer Privatschulden des Vergehens der Untreue und die Beklagte selbst habe sich der Beihilfe hierzu schuldig gemacht. Die Beklagte hafte für den der Gesellschaft durch die Abtretung entstandenen Schaden von 5688,67 M. auf Grund unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Das Landgericht hielt den Klagenanspruch für begründet. Es nahm an, daß die Umbuchung der Privatkonten der Brüder H. auf das Konto der Gesellschaft durch die Beklagte nur den endgültigen Vollzug der am 26. Mai 1924 getroffenen Vereinbarung bedeute. Insoweit lägen auch die Voraussetzungen des § 826 BGB. vor. Jedoch hielt das Landgericht ein Mitverschulden der Aktiengesellschaft bei der Schädigung für gegeben und kam zu dem Ergebnis, daß der Gesamtschaden von beiden Teilen je zur Hälfte zu tragen sei. Das Berufungsgericht wies die Klage in vollem Umfang ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht unterstellt die Nichtigkeit des Vorbringens des Klägers und nimmt an, daß bei Zugrundelegung dieses Sachverhalts der Abschluß des Vertrags vom 26. Mai 1924 in Nr. II auf Seiten der Direktoren (Vorstandsmitglieder) der Aktiengesellschaft den Tatbestand je eines Vergehens nach § 312 HGB. und bei Rechtsanwalt B. Beihilfe zu diesem Vergehen darstelle. Die wirtschaftlichen Folgen des Vertrags seien dadurch beseitigt worden, daß der Vertrag zu Nr. II nicht vollzogen, die vier Außenstände vielmehr der Gesellschaft gutgebracht worden seien. Eine Schädigung der Gesellschaft sei wieder eingetreten, als die Debitsalden von den Privatkonten der

Direktoren auf das Konto der Gesellschaft von der Beklagten übertragen worden seien. Dadurch habe sich die eigene Schuld der Gesellschaft gegenüber der Beklagten um 6221 und 1301 = 7522 M. erhöht. Dem Kläger stehe aber von seinem Standpunkt aus ein Schadensersatzanspruch nach §§ 249 f. BGB. zu. Die Abweisung der Klage trotz dieses unterstellten Sachverhaltes wird vom Berufungsgericht mit dem Wesen des Kontokorrents begründet. Die Zahlungen der Schuldner der Gesellschaft seien dieser auf ihrem Konto von der Beklagten gutgebracht worden. Diese Zahlungen hätten lediglich Kreditposten dargestellt, die erst bei der künftigen Gesamtabrechnung und der Saldoziehung ihre Wirkung hätten äußern können. Die Rechtsbeziehungen bei der Umbuchung vom 28. August 1924 seien in gleicher Weise zu beurteilen. Der Kläger sei zwar der Meinung, daß durch diese Umbuchung wirtschaftlich und rechtlich der gleiche Erfolg erreicht worden sei, wie wenn die Konten der Direktoren getrennt geblieben und ihnen auf ihrem Privatkonto die zur Deckung ihrer Schuld bestimmten Beträge gutgebracht worden wären. Daran sei so viel richtig, daß für die Direktoren, wenn man den schließlichen Erfolg, die Befreiung von ihrer Schuld gegenüber der Beklagten, ins Auge fasse, wirtschaftlich allerdings das gleiche Ergebnis erzielt worden sei. Allein dies sei rechtlich für sie und wirtschaftlich und rechtlich auch für die Gesellschaft nicht der Fall, da zunächst nur die Zuschreibung der eingegangenen vier Posten und viel später erst die Umschreibung der Debetfallen der Direktoren auf das Konto der Gesellschaft erfolgt sei. Die vier Beträge hätten also eine andere Verwendung und Bedeutung erhalten, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei. Jede Buchungseintragung eines Kaufmanns sei zwar zunächst ein innerer Vorgang seines Betriebs. Dies sei aber nicht mehr der Fall, sobald der Eintrag in irgendeiner Weise einem Beteiligten mit dem Willen, Rechtsfolgen an den Eintrag zu knüpfen, bekanntgegeben werde. Dieser Fall sei spätestens mit der Forderungsanmeldung der Beklagten im Konkurs der Gesellschaft eingetreten. Die Unselbständigkeit der einzelnen Posten ergebe auch, daß die Klage nicht auf Bereicherung gestützt werden könne.

Die Revision ist begründet. Der Streit der Parteien dreht sich darum, ob die Zahlungen von Schuldnern der Aktiengesellschaft in Wirklichkeit dazu verwendet worden sind, Verbindlichkeiten dritter Personen, der Direktoren der Gesellschaft, zu

tilgen, indem zwar die Zahlungen der Gesellschaft gutgeschrieben wurden, aber im Zusammenhang hiermit ihr Konto mit Schuldposten belastet wurde, welche Verbindlichkeiten ihrer Direktoren betrafen. Der Kläger bejaht diese Frage. Er behauptet die Nichtigkeit des ganzen Vertrags vom 26. Mai 1924 und verlangt deshalb Zahlung der in Rede stehenden Beträge. Er führt sodann die Zahlungen auf den Vertrag vom 26. Mai 1924 in Nr. I zurück, dessen Inhalt in seinem zweiten Abschnitt das Berufungsgericht als strafbare Handlung unterstellt. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die von den Schuldnern der Aktiengesellschaft gezahlten Beträge „eine andere Verwendung und Bedeutung“ erhalten hätten, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei. Soweit ersichtlich, wird diese Annahme einmal auf den Umstand gestützt, daß die Umbuchung der Schuld der Direktoren auf das Konto der Gesellschaft erst später erfolgt ist, und sodann auf die Tatsache, daß die Zahlungen der erwähnten Schuldner der Gesellschaft nicht auf den Privatkonten der Direktoren verbucht sind. Diese Annahme enthält keine erschöpfende rechtliche Würdigung des unterstellten Sachverhalts. Enthielt die Bestimmung des Vertrags, daß die vier in Rede stehenden Beträge in erster Linie zur Dedung der Privatschulden der Direktoren verwendet werden sollten, eine unerlaubte Handlung, so war es sehr wohl möglich, daß diese Beträge zwar dem Konto der Gesellschaft zugeführt, die Privatkonten der Direktoren aber dem äußeren Anschein nach dadurch zum Erlöschen gebracht wurden, daß die Schulden der Direktoren auf das Konto der Gesellschaft umgebucht wurden. Es mag — eine strafbare Handlung der Beteiligten unterstellt — dann die Beklagte mit Absicht unterlassen haben, die Zahlungen den Privatkonten der Direktoren unmittelbar zuzuführen. Das hinderte die Beklagte nicht, in Wirklichkeit zur Ausführung des Vertrags die Absicht der Direktoren, die Gesellschaft zu benachteiligen, auch beim Empfang der Geldbeträge zu unterstützen und schon jetzt die Verbindlichkeiten der Direktoren zum Erlöschen zu bringen, während die Buchungsart zur Verschleierung des Sachverhalts gewählt wurde. Dann war der mit dem Abschnitt II des Abkommens vom 26. Mai 1924 verfolgte Zweck erreicht. Das Berufungsgericht stellt nicht etwa fest, daß durch nachträgliche Vereinbarung der Beteiligten der Zweck, die Schulden der Direktoren abzudecken, beseitigt worden sei; die erwähnte Umbuchung wäre damit nach dem bisher zu unterstellenden Sachverhalt kaum zu ver-

einigen. Ob ein Sachverhalt in der angegebenen Richtung festzustellen ist, wird Sache der tatsächlichen Würdigung sein.

Die aus der unerlaubten Handlung folgende Verpflichtung zum Schadensersatz würde die Wirkung haben, daß der frühere Zustand wieder herzustellen ist. Das Berufungsgericht meint, daß im vorliegenden Falle das Wesen des Kontokorrents der Wiederherstellung des früheren Zustands in dem vom Kläger vertretenen Sinne entgegenstehe. Diese Annahme ist abzulehnen. Die Vereinbarung eines Kontokorrents hat zur Folge, daß die einzelnen Leistungen mit der Eintragung in das Kontokorrent und der Saldoziehung durch Verrechnung im Gesamtergebnis als Einzelforderungen untergehen sollen; die einzelnen Forderungen gelten bis dahin als gestundet (RGZ. Bd. 56 S. 24, Bd. 59 S. 194, Bd. 76 S. 333, Bd. 87 S. 437; Staub-Könige Bd. 3 Anm. 2, 5 und 6 zu § 355 HGB.). Daß im vorliegenden Fall eine Saldoziehung und Verrechnung erfolgt ist, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Das Kontokorrent ist mit der Konkursöffnung erloschen (§ 65 K.O.; RGZ. Bd. 22 S. 149; Staub-Könige Anm. 41 zu § 355). Selbst die Anerkennung des Kontokorrents hindert aber nicht die Feststellung, daß ein Schuldposten aus einem bestimmten Geschäft nicht in das Kontokorrent gehöre, weil das Geschäft unverbindlich sei (RGU. vom 23. Januar 1904 I 382/03). Keinesfalls kann die durch das Gesetz vorgeschriebene Wiederherstellung des früheren Zustands auf Grund unerlaubter Handlung in Ansehung eines Postens des Kontokorrents durch das Bestehen des Kontokorrents beeinträchtigt werden.

Der Kläger vertritt in erster Linie den Standpunkt, daß der Vertrag vom 26. Mai 1924 im vollen Umfang nichtig sei, weil er unter Ausbeutung einer Notlage der Aktiengesellschaft abgeschlossen sei, und gründet hierauf das Zahlungsverlangen. Diese Behauptung ist vom Berufungsgericht noch nicht geprüft. Falls der Vertrag im vollen Umfang nichtig ist, würde die Beklagte zur Rückgängigmachung der Abtretung der Forderungen gegen die vier in Betracht kommenden Gläubiger und demzufolge zur Zahlung des auf Grund der Abtretung empfangenen Betrags an die Aktiengesellschaft zu Händen des Klägers verpflichtet sein; Aufrechnung wäre gemäß § 393 BGB. nicht zulässig. Falls nur die Vereinbarung in Abschnitt II des Vertrags von der Sittenwidrigkeit betroffen wird, würde es sich fragen, ob die Annahme der hierauf bezüglichen vier Zahlungen der Schuldner der Aktien-

gesellschaft in der Absicht erfolgt ist, die Schulden der Direktoren damit zu decken. Dann würde die Wiederherstellung des früheren Zustandes gleichfalls darin bestehen, daß die Zahlungsakte rückgängig gemacht werden. Andernfalls würde der Kläger zu prüfen haben, ob der Antrag auf die Feststellung zu beschränken ist, daß das Konto der Gesellschaft nicht mehr mit den Verbindlichkeiten der Direktoren belastet ist. Für diesen Antrag würde auch der Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung in Betracht kommen, wenn die Umbuchung ohne Beziehung zu vorher erfolgten Zahlungen der vier Gläubiger auf Grund der Abtretung erfolgt ist.